

**Sitzungsgeld- und Entschädigungsverordnung 2026 (SEV26)**  
vom 12.01.26, in Kraft seit: 01.01.2026

12. Januar 2026

---

**Sitzungsgeld- und Entschädigungsverordnung 2026 (SEV26)**

---

Der Gemeinderat Diemtigen,  
gestützt auf Art. 14 Abs. 3 des Organisationsreglements 2026 (OgR26)  
vom 27. November 2025 und unter Vorbehalt des fakultativen Referen-  
dums,  
beschliesst:

**1. Grundsätzliches**

**Zweck** **Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Sitzungsgelder, die Pauschal- und Aufwandentschädigungen und den Spesenersatz für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und deren oder dessen Stellvertretung, die Gemeinderatsmitglieder, die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, von Ausschüssen und Delegationen sowie für die Sekretariatsführung in den Kommissionen.

**Teuerung** **Art. 2** Die Aufwandentschädigungen nach Art. 10 werden jährlich auf den 1. Januar um denselben Prozentsatz erhöht, mit dem der Kanton die Teuerung auf den Löhnen des Kantonspersonals ausgleicht.

**2. Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident**

**Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen** **Art. 3** <sup>1</sup> Jährliche Pauschalentschädigung

|                             |     |         |
|-----------------------------|-----|---------|
| a) Gemeindepräsident/in     | CHF | 3'000.— |
| b) Gemeindevizepräsident/in | CHF | 1'000.— |

<sup>2</sup> Jährliche Pauschalspesen

|                             |     |         |
|-----------------------------|-----|---------|
| a) Gemeindepräsident/in     | CHF | 2'000.— |
| b) Gemeindevizepräsident/in | CHF | 1'000.— |

<sup>3</sup> Diese Entschädigungen und Spesen decken die Vorbereitung und Leitung der Gemeindeversammlungen und die Teilnahme am Jahresschlussessen sowie das Zurverfügungstellen privater Infrastruktur ab, inklusive amtlicher Besprechungen mit dem Gemeinderat oder der Verwaltung. Vorbehalten bleibt Art. 11.

<sup>4</sup> Repräsentationsaufgaben, die Teilnahme an den die Gemeindeversammlungen vorbereitenden Gemeinderatssitzungen und weitere amtliche Verpflichtungen und Fahrzeit werden mittels Sitzungsgeldern oder nach Aufwand entschädigt. Zur Fahrzeit bleiben Art. 7 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 4 vorbehalten.

### 3. Gemeinderatsmitglieder

Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen als Gemeinderatsmitglied

**Art. 4** <sup>1</sup> Jährliche Pauschalentschädigung

|                                   |     |          |
|-----------------------------------|-----|----------|
| a) Gemeinderatspräsident/in       | CHF | 16'000.— |
| b) Gemeinderatsvizepräsident/in   | CHF | 4'500.—  |
| c) weitere Gemeinderatsmitglieder | CHF | 3'500.—  |

<sup>2</sup> Jährliche Pauschalspesen

|                                   |     |         |
|-----------------------------------|-----|---------|
| a) Gemeinderatspräsident/in       | CHF | 6'000.— |
| b) Gemeinderatsvizepräsident/in   | CHF | 2'500.— |
| c) weitere Gemeinderatsmitglieder | CHF | 2'000.— |

<sup>3</sup> Diese Entschädigungen und Spesen decken die Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen, die Teilnahme an Gemeindeversammlungen, Gemeinderatsreisen und Jahresschlusssessen sowie das Zurverfügungstellen privater Infrastruktur ab, inklusive der damit verbundenen amtlichen Besprechungen mit der Verwaltung. Vorbehalten bleibt Art. 11.

<sup>4</sup> Die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und weiteren mit dem Amt verbundenen Besprechungen, Sitzungen, Verhandlungen, Weiterbildungen und Fahrzeit werden mittels Sitzungsgeldern oder nach Aufwand entschädigt. Zur Fahrzeit bleiben Art. 7 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 4 vorbehalten.

Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für Ressortleitung

**Art. 5** <sup>1</sup> Jährliche Pauschalentschädigung zusätzlich zu Art. 4 Abs. 1:

|                        |                            |         |
|------------------------|----------------------------|---------|
| a) Ressort Präsidiales | in Art. 4 Abs. 1 enthalten |         |
| b) übrige Ressorts     | CHF                        | 4'500.— |

<sup>2</sup> Jährliche Pauschalspesen zusätzlich zu Art. 4 Abs. 2:

|                        |     |         |
|------------------------|-----|---------|
| a) Ressort Präsidiales | CHF | 2'000.— |
| b) übrige Ressorts     | CHF | 2'000.— |

<sup>3</sup> Diese Entschädigungen und Spesen decken die Vorbereitung der Sitzungen ständiger Kommissionen, die dem Ressort zugewiesen sind, die Teilnahme an Kommissionsreisen sowie das Zurverfügungstellen privater Infrastruktur ab, inklusive der damit verbundenen amtlichen Besprechungen mit der Verwaltung als Ressortvorsteherin oder -vorsteher. Vorbehalten bleibt Art. 11.

<sup>4</sup> Die Teilnahme an Kommissionssitzungen und weiteren mit dem Ressort verbundenen Besprechungen, Sitzungen, Verhandlungen, Weiterbildungen und Fahrzeit werden mittels Sitzungsgeldern oder nach Aufwand entschädigt. Zur Fahrzeit bleiben Art. 7 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 4 vorbehalten.

### 4. Naturparkkommission

Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für Präsident/in

**Art. 6** <sup>1</sup> Jährliche Pauschalentschädigung CHF 4'000.—

<sup>2</sup> Jährliche Pauschalspesen CHF 1'000.—

<sup>3</sup> Diese Pauschalen decken die Vorbereitung der Kommissionssitzungen, die Teilnahme an Kommissionsreisen und Jahresschlusssessen der Gemeinde oder des Naturparks sowie das Zurverfügungstellen privater Infrastruktur ab, inklusive der damit verbundenen amtlichen Besprechungen mit der Gemeinde- oder der Naturparkverwaltung als Kommissionspräsidentin oder -präsident. Vorbehalten bleibt Art. 11.

<sup>4</sup> Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und weiteren mit dem Ressort verbundenen Besprechungen, Sitzungen, Verhandlungen, Weiterbil-

dungen und Fahrzeit werden mittels Sitzungsgeldern oder nach Aufwand entschädigt. Zur Fahrzeit bleiben Art. 7 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 4 vorbehalten.

## 5. Sitzungsgelder

### Berechtigung

**Art. 7** <sup>1</sup> Den Mitgliedern des Gemeinderats, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, der Ausschüsse und den Delegationen der Gemeinde wird für ihre Teilnahme an Sitzungen und Anlässen, die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Art. 12 Abs. 2) beginnen, ein Sitzungsgeld nach Art. 8 ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Sitzungsgeldberechtigung nach Abs. 1 gilt auch für virtuell mittels elektronischer Medien durchgeführter Sitzungen, wenn diese bei physischer Durchführung sitzungsgeldberechtigt gewesen wären, nicht aber für Zirkularbeschlüsse zu einzelnen Geschäften.

<sup>3</sup> Mit dem Sitzungsgeld sind die Teilnahme an der Sitzung, die entsprechende Sitzungsvorbereitung und deren Verarbeitung abgegolten, ebenso die Anreise- und Rückreisezeit zum bzw. vom Sitzungsort.

<sup>4</sup> Delegationen haben nur so weit Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach den vorliegenden Bestimmungen, als der Sitzungsgeldanspruch durch die Organisation, an welcher sie die Gemeinde vertreten, nicht abgegolten wird.

<sup>5</sup> Der Sitzungsgeldanspruch ergibt sich aus dem Sitzungsprotokoll oder der Aktennotiz über die Sitzung.

### Ansatz

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Sitzungsgeldansatz beträgt pauschal CHF 60.– pro Sitzung, unabhängig von der Sitzungsdauer.

<sup>2</sup> Für den Vorsitz und die Sekretariatsführung werden zusätzlich CHF 60.– pro Sitzung ausgerichtet, die auch zusätzlich zu einer Aufwandsentschädigung nach Art. 10 Abs. 1 ausgerichtet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für die Leitung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder Projektteams durch Gemeinderatsmitglieder. Ausgenommen sind weiter Gemeinderatssitzungen sowie die Sitzungen ständiger Kommissionen, die von einem Gemeinderatsmitglied oder der Präsidentin oder des Präsidenten der Naturparkkommission von Amtes wegen geleitet werden.

<sup>3</sup> Soweit Sitzungsgelder nach den Abs. 1 und 2 den vom Kanton akzeptierten Spesenfreibetrag pro Sitzung übersteigen, ist der übersteigende Betrag als Einkommen zu versteuern.

<sup>4</sup> Für die Teilnahme an Gemeindeversammlungen wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Abs. 5.

<sup>5</sup> Für Angestellte der Gemeinde, die als solche an einem sitzungsgeldberechtigten Anlass teilnehmen, gilt die Sitzungszeit als Arbeitszeit. Mitarbeitende bis und mit Gehaltsklasse 18 erhalten zusätzlich ein Sitzungsgeld von CHF 20.– pro Sitzung, wenn die Sitzung um 18 Uhr oder später beginnt oder über 18.30 Uhr hinaus andauert.

### Spezialbestimmungen für Abstimmungen und Wahlen

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Abstimmungskommission und weitere nicht ständige Mitglieder erhalten das 1,5-fache Sitzungsgeld von Art. 8 Abs. 1, bei der Ausmittlung von Proporzahlen das doppelte Sitzungsgeld von Art. 8 Abs. 1. Der Zuschlag nach Art. 8 Abs. 2 wird nicht ausgerichtet.

<sup>2</sup> Personen, die nur Urnendienst leisten und an den Auszählarbeiten nicht

teilnehmen, erhalten das Sitzungsgeld nach Art. 8 Abs. 1.

<sup>3</sup> Angestellte der Gemeinde, die von Amtes wegen der Abstimmungskommission angehören, können wahlweise das Sitzungsgeld nach Abs. 1 beziehen oder den Einsatz als Arbeitszeit anrechnen.

## 6. Aufwandentschädigung

**Art. 10** <sup>1</sup> Beanspruchungen, die innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit nach Art. 12 Abs. 1 beginnen, und die nicht durch Pauschalentschädigungen abgedeckt sind, werden nach Aufwand entschädigt.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz für die Aufwandentschädigung basiert zuzüglich altersunabhängig 10,64 Prozent Ferienanteil und Anteil 13. Monatslohn

- a) für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, die Gemeinderatsmitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Naturparkkommission auf dem Grundgehalt der Gehaltsklasse 18.
- b) für die übrigen Kommissionsmitglieder und weitere nach dieser Verordnung Berechtigte auf dem Grundgehalt der Gehaltsklasse 12.

<sup>3</sup> Der Aufwand ist mittels detaillierten Rapports gemäss Vorgabe der Finanzabteilung auszuweisen und geltend zu machen.

<sup>4</sup> Bei Gemeinderatssitzungen und Sitzungen ständiger und nicht ständiger Kommissionen wird keine Fahrzeit entschädigt.

## 7. Spesenentschädigung

**Art. 11** <sup>1</sup> Für die Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind unter Vorbehalt von Abs. 2 die Regelungen anwendbar, wie sie für das Gemeindepersonal gelten. Geltend gemachte Spesen sind zu belegen.

<sup>2</sup> Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können die Billettkosten 2. Klasse verrechnet werden, für die Gemeinderatsmitglieder die Billettkosten 1. Klasse.

<sup>3</sup> Für Personen, die eine Pauschalspesenentschädigung nach dieser Verordnung enthalten, sind sämtliche Kleinspesen wie Telefon, Porti, Parkgebühren sowie Reisespesen in einem Umkreis von 10 Kilometern Luftlinie ab Gemeindeverwaltung und in jedem Fall innerhalb der Gemeinde Diemtigen durch die Spesenpauschalen abgegolten.

<sup>4</sup> Für die Nutzung der privaten Infrastruktur für Sitzungen nach dieser Verordnung wird keine Entschädigung und kein Auslagenersatz ausbezahlt.

## 8. Schlussbestimmungen

Ordentliche Arbeitszeit

**Art. 12** <sup>1</sup> Als ordentliche Arbeitszeit im Sinne dieser Verordnung gilt die Zeit an Werktagen bis 18 Uhr.

<sup>2</sup> Als ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit gilt die Zeit werktags ab 18 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Auszahlungen

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Pauschalentschädigungen und Pauschalspesen nach Art. 3 bis 6 werden quartalsweise ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Sekretariate des Gemeinderats, der Kommissionen oder der Ausschüsse rechnen die Sitzungsgelder jährlich nach den Vorgaben der Finanzabteilung ab. Die Sitzungsgelder werden Ende Jahr ausbezahlt.

<sup>3</sup> Sitzungsgeldansprüche aus Delegationen sind spätestens bis Ende November beim Sekretariat des zuständigen Organs oder bei der zuständigen Abteilung geltend zu machen. Das Sekretariat oder die Abteilung fordert die betroffenen Personen rechtzeitig dazu auf.

<sup>4</sup> Spesen nach Art. 11 können sofort nach Anfall, halbjährlich oder jährlich abgerechnet werden. Die sofortige Auszahlung erfolgt nur, wenn der auszahlende Spesenbetrag mindestens CHF 50.– beträgt.

Inkrafttreten

**Art. 14** Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden Bestimmungen.

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. Januar 2026 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen worden.

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg

Gemeinderatspräsident

Pascale Ruch

Gemeindeschreiberin

#### Änderungstabelle nach Beschluss

| <i>Beschluss</i> | <i>Inkrafttreten</i> | <i>Element</i> | <i>Änderung</i> |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|
| 12.01.2026       | 01.01.2026           | Erlass         | Neufassung      |

#### Änderungstabelle nach Artikel

| <i>Element</i> | <i>Beschluss</i> | <i>Inkrafttreten</i> | <i>Änderung</i> |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|
| Erlass         | 12.01.2026       | 01.01.2026           | Neufassung      |